

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18/19

Ausgabe: Kiel, den 2. November

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —.

II. Bekanntmachungen.

„Betreuung“ (S. 77). — Richtlinien des Rates der ERD. zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen. Vom 6. September 1948 (S. 78). — Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1948 (S. 79). — Kindergottesdienstarbeit (S. 80). — Währungsreform (S. 80). — Neues Kleingartenrecht (S. 81). — Einsetzung eines Landesbeauftragten für Schleswig (S. 82). — Selbsthilfe für Heimkehrerärzte (S. 82). — Kriegsgefangene Geistliche (S. 82). — Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene (S. 83). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 83). — Empfehlenswerte Schriften (S. 83). — Weihnachtsbetreuung der Kriegsgefangenen und Internierten (S. 84). — Erholungsheim des Evangelischen Hilfswerks in Schloß Fremsbüttel (S. 84). — Bekanntmachung betreffend Änderung der Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Neumünster (S. 84).

III. Personalien (S. 84).

BEKANNTMACHUNGEN

„Betreuung“.

Kiel, den 19. Oktober 1948.

Es fällt auf, daß die Wortgruppe „Betreuung“, „betreuen“, „Betreute“ usw. weithin in den kirchlichen Sprachgebrauch eingedrungen ist. Das Wort „Betreuen“ ist eine typische Vokabel der zweideutigen Propagandasprache der jüngst vergangenen Epoche und ruft daher bei Vielen unangenehme Erinnerungen wach. Es existiert eine vielbeachtete Aufsatzreihe über das „Wörterbuch des Unmenschen“, in der auch die Anwendung des Wortes „Betreuen“ kritisch durchleuchtet wird. Schon mit Rücksicht darauf sollte das Wort nicht in der Kirche gebraucht werden. Bevor das Wort „Betreuung“ aus der politischen Sprache in die Kirche einbrang, sprach die Kirche von „Versorgung“ oder „Bedienung“. Ein Ortsgruppenleiter „betreut“, ein Pastor aber „bedient“. Man kann heute von diesem Wort nicht mehr den Sinn ableiten, daß der „Betreuer“ einer ist, der sich mit gönnerhafter und halb bedrohlicher Zubringlichkeit über den Betreuten stellt. Das Wesen des kirchlichen Amtes aber ist „Diakonie“, Dienst (Matth. 20,26).

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n

Bischof.

Nr. 1071 RL.

Richtlinien des Rates der ERD. zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen.
Vom 6. September 1948.

Da es die vornehmste Aufgabe der Kirche ist, für den Lauf des Wortes Gottes in den Gemeinden Sorge zu tragen und deswegen auf eine ausreichende Versorgung der Gemeinden mit Wort und Sakrament bedacht zu sein, wird sie die Pfarrer, die durch den Krieg und seine Folgen ihr bisheriges Pfarramt verloren haben, an einer anderen Stelle nach Möglichkeit wieder in diesen Dienst einsetzen.

Unter diesem Gesichtspunkt fordert gegenwärtig der große Pfarrermangel in den Kirchen der Ostzone, daß die vertriebenen Ostpfarrer die Aufnahme ihres Dienstes vorzugsweise in einer dieser Kirchen anstreben und daß nur in den Fällen, in denen unüberwindliche Schwierigkeiten vorhanden sind oder

in denen der endgültige Übergang in eine andere Landeskirche bereits erfolgt ist, von diesem kirchlich gebotenen Grundsatz abgesehen wird.

Zugleich aber weiß die Kirche sich durch das Gebot der Liebe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß möglichst alle diese Pfarrer um ihrer selbst willen eine ihrer kirchlichen Eignung und Bewährung entsprechende Verwendung und Versorgung erhalten.

Den alten und kranken Pfarrern, sowie den Pfarrwitwen und -waisen aber wird die Kirche durch die Tat helfender Liebe beistehen.

Damit diese Aufgaben im Gesamtbereich der ERD möglichst einheitlich und gleichmäßig durchgeführt werden können, bitten wir alle Landeskirchen, die rechtlichen Verhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen nach den folgenden Richtlinien zu regeln.

A. Persönlicher Geltungsbereich.

§ 1

1. „Ostpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht fest angestellte Geistliche nach bestandem 2. Examen), der Vereins- und Instaltsgeistlichen, der Strafanstaltsgeistlichen usw., die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Ober-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven kirchlichen Dienst gestanden und die ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.
2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutsch-evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst verloren haben oder aufgeben mußten. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die ERD. entstehen, die Kanzlei der ERD., andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Witwen und Waisen von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Absatz 1 oder 2 erworbenen Versorgungsansprüche durch die Auswirkungen des Krieges und seiner Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst.

§ 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Stelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmassnahme. Alle bestehenden Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden. Soweit das nicht geschehen kann, soll den betroffenen Ostpfarrern möglichst bald, spätestens bis zum 31. März 1950 eröffnet werden, ob sie mit einer festen Übernahme in ihrer jetzigen Landeskirche rechnen können oder nicht.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch von Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche muß das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, eingeholt werden.

§ 5

1. Kann ein Ostpfarrer in der Landeskirche seines jetzigen Wohnsitzes keine feste Anstellung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst finden, so hat die Landeskirche ihn der Kanzlei der ERD. zu melden zwecks Verwendung in einer anderen Landeskirche, und zwar möglichst in der Ostzone.
2. Ostpfarrer, die bisher keinerlei Verwendung gefunden haben, sind der Kanzlei der ERD. unverzüglich zu melden.

§ 6

1. Gegen einen Ostpfarrer, der nach dem Urteil seiner früheren Kirchenleitung seinen Dienst ohne zwingenden Grund verlassen hat, soll ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Für die Dauer dieses Verfahrens verliert er den Anspruch auf Behandlung als Ostpfarrer im Sinne dieser Richtlinien.
2. Ein Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, verliert den Anspruch auf Behandlung als Ostpfarrer im Sinne dieser Richtlinien.

C. Versetzung in den Ruhestand.

§ 7

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2—6 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die ge-

setzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner früheren Landeskirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden.

2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Wenn sie nicht mehr besteht, wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kanzlei der ERD. nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.
4. Soweit in der Zwischenzeit Versetzungen in den Ruhestand von Stellen ausgesprochen worden sind, deren Zuständigkeit hierfür nicht zweifelhaft feststeht, bedarf die Versetzung in den Ruhestand der ausdrücklichen Bestätigung durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständigen Stellen.

D. Unterstützung für eine Übergangszeit.

§ 8

1. Liegen im Fall des § 7 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann in Ausnahmefällen die Kanzlei der ERD. nach Anhörung der früheren Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses dem Ostpfarrer eine Unterstützung bewilligen.
2. Die Höhe der Unterstützung ist nach Abschnitt III 2a der Richtlinien vom 25. Januar 1947 zu bemessen.

E. Befoldung und Versorgungsbezüge.

§ 9

Alle Aufwendungen für die fest übernommenen und für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt die übernehmende bzw. beauftragende Landeskirche.

Ein Finanzausgleich unter den Landeskirchen findet insoweit nicht statt.

§ 10

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Befoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt.

§ 11

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Befoldung den einheimischen Pfarrern nach Möglichkeit gleichzustellen; insbesondere sollen bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dgl. verbrachten Dienstzeiten angerechnet werden.

§ 12

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die im § 11 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die frühere Landeskirche hat einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Ostpfarrer in der früheren und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die ERD.

§ 13

1. Diejenigen im Ruhestand lebenden Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer früheren Landeskirche erworben haben oder von dieser gemäß § 7 in den Ruhestand versetzt werden sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der früheren Landeskirche nach den in ihr gültigen Bestimmungen.
2. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der ERD. nach besonderen Bestimmungen (vgl. § 15) gewährt.

3. Dies gilt auch, wenn und solange die frühere Landeskirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 14

Ostpfarrer, die nach § 7 Absatz 3 von der ERD. in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer früheren Landeskirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der ERD. versorgt.

§ 15

- Die Höhe der von der ERD. zu gewährenden Versorgungsbezüge in den Fällen der §§ 13, Absatz 2 und 3, und 14 wird durch besondere Richtlinien geregelt und im Einzelfalle jeweils nach Anhörung des Finanzbeirates der ERD. und der früheren Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses von der Kanzlei der ERD. festgesetzt. In den Richtlinien ist auch die Anrechnung sonstiger Einnahmen des Versorgungsempfängers auf die Versorgungsbezüge zu regeln.
- Bis zum Erlaß dieser Richtlinien richtet sich die Versorgung nach Abschnitt III 2b—f der Richtlinien vom 25. Januar 1947.

§ 16

Die Zahlungen der ERD. in den Fällen der §§ 12—15 werden aus einer „Versorgungskasse der ERD.“ geleistet, deren Errichtung einer besonderen Verordnung vorbehalten bleibt.

F. Dienstaufsicht.

§ 17

- Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Landeskirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
- Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt.
- Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer bisherigen Landeskirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
- Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung mehr, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

G. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18

- Die Ehefrauen und Kinder der in Kriegsgefangenschaft befindlichen oder im Kriege vermissten verheirateten Ostpfarrer erhalten eine Unterstützung in der Höhe, wie sie zu diesem Zeitpunkt im Falle des Todes ihres Ehemannes bzw. Vaters nach diesen Richtlinien zu berechnen wäre.
- Angehörigen, von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Un-

terhaltsbeiträge bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe gewährt werden.

- Die Unterstellungen in den Fällen der Absätze 1—2 werden von der Versorgungskasse der ERD. gezahlt.
- § 3 der Richtlinien des Rates der ERD. für die Versorgung in Kriegsgefangenschaft befindlicher oder vermißter Geistlicher vom 5. August 1947 (Amtsblatt der ERD. 1947, Ausgabe A, Spalte 17/18) in der berechtigten Fassung (Amtsblatt der ERD. 1948, Ausgabe A, Spalte 4) wird mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien unwirksam.

§ 19

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1948 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Ostpfarrer-Verordnung vom 21. Juni 1946 und der Richtlinien vom 25. Januar 1947 außer Kraft, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Ostpfarrer, die noch keine neue Verwendung gefunden haben, erhalten weiterhin Unterstützung aus Mitteln der ERD. nach Abschnitt III, 2a der Richtlinien vom 25. Januar 1947 längstens bis zum 31. März 1950. Nach diesem Zeitpunkt können sie nur auf Grund besonderer Bewilligung nach § 8 dieser Richtlinien Unterstützung erhalten.
- Bis zur Errichtung der Versorgungskasse nach § 16 dieser Richtlinien werden die auf die ERD. entfallenden Beträge von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt. Insofern findet wie bisher ein Lastenausgleich unter den Landeskirchen der drei westlichen Besatzungszonen statt.

Stuttgart, den 6. September 1948.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. D. Wurm.

J.-Nr. 13 600

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1948.

Riel, den 12. Oktober 1948.

In Verfolg unserer an die Synodalausschüsse gerichteten Rundverfügung vom 16. August 1948 — 10282 — geben wir bekannt, daß die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, am 29. September 1948 — V 10 b — Nr. 582/48 — 05/003 — auf unseren Antrag die staatliche Genehmigung für diejenigen sich auf die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 beziehenden Propsteiumlagebeschlüsse allgemein erteilt hat, in denen die Umlage des Vorjahres höchstens um den Mehrbeitrag zur landeskirchlichen Umlage überschritten wird, die bisherigen Umlagegrundlagen aber unverändert bleiben. Die kirchenausschließliche Genehmigung wird für diese Fälle hiermit ebenfalls allgemein erteilt.

Die Bekanntmachung vom 18. Mai 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) ist für die Zeit ab 1. Juli 1948 überholt.

Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag und die Umlage des Rechnungsjahres 1948 muß auch das vor der Währungsreform liegende erste Vierteljahr des Rechnungsjahres mit erfaßt werden, falls darüber nicht bereits früher besonders beschlossen worden ist. Das hat in der Weise zu geschehen, daß sowohl der Voranschlag als auch der Umlagebeschluss in je eine Etatsperiode für die Reichsmarkzeit und für die Zeit der neuen Währung unterteilt werden.

Dem Landeskirchenamt sind einzureichen: im allgemeinen eine Ausfertigung des Umlagebeschlusses und zwei Ausfertigungen des Voranschlags. Bei Umlageerhöhungen, die über den Mehrbeitrag zur landeskirchlichen Umlage hinausgehen

und bei Veränderungen des Verteilungsmaßstabes statt einer Ausfertigung drei Ausfertigungen des Umlagebeschlusses und ein begründeter Begleitbericht. In einer besonderen Spalte der Voranschläge sind die für das vorhergehende Rechnungsjahr veranschlagten Beträge zu vermerken. Die Beschlussausfertigungen sollen in formeller Hinsicht den Bestimmungen des § 4 Absatz 5 der Verwaltungsordnung entsprechen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Feststellung des Voranschlages und die Beschlussfassung über die Umlage zur Zuständigkeit der Propsteisynode gehören.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 12535 (Dez. I)

Rindergottesdienstarbeit.

Riel, den 16. Oktober 1948.

Mit der Veröffentlichung der von der Liturgischen Kammer entworfenen Ordnung für Rindergottesdienste (S.-Nr. 9450 im Stück 13 vom 16. August 1948) hat das Landeskirchenamt dieser Arbeit unserer Kirche einen wichtigen Dienst tun wollen. Wenn wir daran erneut erinnern, liegt es uns auf, dieser Arbeit mehr denn bisher die Tore in unsern Gemeinden zu öffnen. Die religiöse Erziehung und Unterweisung unserer Jugend ist ohne Rindergottesdienst nicht mehr denkbar und nicht mehr möglich. Was in ihm Sonntag für Sonntag geschieht, ist für alle Gemeinden nötige Aufgabe. Wo den Pastoren die Zeit dafür mangelt, sollte die Arbeit in die Hände kirchlicher Hilfskräfte gelegt werden. Mit keiner freien kirchlichen Mitarbeit hat die evangelische Kirche mehr freudigen Widerhall gefunden als mit dieser. Wo erst in sie gerufen worden und mit ihr begonnen ist, haben an allen Orten sich immer mehr dienstbereite Kräfte gefunden. Die Pastoren ihrerseits haben in den Vorbereitungsstunden eine dankbare Aufgabe, weil in ihnen die Vertiefung in die Schrift einem besonders aufnahmebereiten Kreise gehört und in der praktischen Auswertung ein wertvolles Gewicht empfängt. Wo der weiten Entfernungen wegen Kinder zum Rindergottesdienst am Kirchort nicht erwartet werden können, sollte nie veräußert werden, mit Außenandachten und Bibelstunden einen Rindergottesdienst zu verbinden, der in den gleichen Räumen stattfinden kann. Eltern und Kinder werden dafür dankbar sein. Wo es an Gesangbüchern fehlt, sollte der in Breklum erscheinende kleinere Liederauszug oder die billige in Flensburg hergestellte Behellsausgabe benutzt werden. Bestellung kann an beiden Orten erfolgen; die Preise sind so gering, daß die Anschaffung an allen Orten möglich ist. Die Adventszeit ist vor allem eine gesegnete Zeit für die Rindergottesdienstarbeit. Im Blick auf die Christabendandacht werden Lieder gelbt. Wo die Kräfte dafür ausreichen, sollte gemeinsam mit der Schule ein Krippenspiel versucht werden. Organisten und Organistinnen werden gern mithelfen. In dieser Zeit des Kirchenjahres wächst erfahrungsgemäß jeder eingebürgerte Rindergottesdienst über die eine Sonntagsstunde hinaus. Und die Freude am Herrn macht schon junge Menschen zu ihren Boten.

Rindergottesdienstarbeit geht aber nicht nur die Gemeinden an. Dem Vorbild einiger Propsteien sollten alle folgen und die Leiter und Helfer der Rindergottesdienste zu einmal im Jahr stattfindenden Propsteitagen für Rindergottesdienste zusammenrufen. Bei ihrer Gestaltung ist unser Beauftragter Propst i. R. Schütt, Bargteheide, gern bereit zu helfen. Referenten können vermittelt werden, wobei man es auch wagen sollte, erprobte Helferkräfte aus ihrer Arbeit und für sie spre-

chen zu lassen. Wir können die Herren Propste nur herzlich einladen, solche Propsteizusammenkünfte zu veranstalten, und sind auch unsererseits bereit, sie zu fördern um der großen kirchlichen Aufgabe willen, die bei der Rindergottesdienstarbeit und in ihr gesehen werden muß.

Die Landeskirche sieht es als ihre Aufgabe an, in einer Jahreskonferenz die bewährtesten Kräfte der Arbeit zusammenzurufen. Es ist geplant, sie in einer Freizeit von drei Tagen abzuhalten; nähere Mitteilungen ergehen demnächst als Einladung. Wir weisen schon jetzt auf sie hin.

Alle nähere Auskunft, Hilfe und Beratung kann bei Herrn Propst i. R. Schütt in Bargteheide eingeholt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

S.-Nr. 13345 (Dez. IV)

Währungsreform.

Riel, den 23. Oktober 1948.

1.) Regelung bezüglich der Festkonten.

Das 4. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Ges. Nr. 65) schreibt folgende Regelung vor:

§ 1

Hinsichtlich der Beträge, die einem Festkonto in Deutscher Mark gemäß § 2, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) gutgeschrieben sind, wird folgende Regelung getroffen:

- (a) Sieben von je zehn Deutschen Mark werden mit Wirkung vom Tage der Gutschrift auf das Festkonto gestrichen.
- (b) Zwei von je zehn Deutschen Mark werden auf das entsprechende Freikonto in Deutscher Mark übertragen.
- (c) Der Restbetrag ist für Anlage in mittel- oder langfristigen Wertpapieren nach Maßgabe von Verordnungen verfügbar, welche von der Alliierten Bankkommission vor dem 1. Januar 1949 zu erlassen sind.

Nach § 2 des Gesetzes ist die Alliierte Bankkommission ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zu erlassen. Es ist jedoch, soweit wir unterrichtet sind, nicht mehr damit zu rechnen, daß bezüglich der kirchlichen Altgeldguthaben eine das Gesetz 65 ergänzende Sonderregelung erfolgt.

2.) Lastenausgleich.

Im Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 277) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 7. September 1948 (a. a. O. S. 278) ist vorgeschrieben, daß im Range unmittelbar nach Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die auf Grund des § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellt worden sind, Grundschulden in Höhe des Betrages entstanden sind, um die der — nach Abzug früherer Rückzahlungen verbleibende — Nennbetrag in RM den Umstellungsbeitrag in DM übersteigt. Diese Grundschulden stehen treuhänderisch der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu, welche ihre Rechte durch die Länder ausüben läßt.

Die Grundschulden müssen im gleichen Umfange wie bisher verzinst und getilgt werden. Praktisch bedeutet das,

daß in der Regel $\frac{1}{10}$ der bisherigen Zins- und Tilgungsbeiträge an den früheren Gläubiger, $\frac{9}{10}$ an das örtlich zuständige Finanzamt oder eine andere von dem Land beauftragte Stelle zu zahlen sind. Es können jedoch auf Antrag des Schuldners fällige Leistungen insoweit erlassen werden, als diese aus den Erträgen des Grundstücks unter Berücksichtigung der öffentlichen Lasten, der Kosten für die notwendige Unterhaltung und Instandsetzung und der Verpflichtung aus vorgehenden Rechten Dritter nicht ausgebracht werden können oder ihre Einziehung aus sonstigen Gründen zu offener Härte führen würde. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an die obere Finanzbehörde zulässig ist.

Den Kirchengemeinden, die Schuldner von Altgeldhypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sind, wird empfohlen, soweit die Gläubiger Geldinstitute sind, sich mit diesen, im übrigen dem zuständigen Finanzamt wegen der künftigen Zahlungen in Verbindung zu setzen.

Ist vor dem 21. Juni 1948 die Schuld zurückgezahlt, wird aber die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld erst nach diesem Zeitpunkt im Grundbuch gelöscht, so entsteht eine Grundschuld zu Gunsten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bü h r k e.

J.-Nr. 13 681 (Dez. III)

Neues Kleingartenrecht.

R i e l, den 1. Oktober 1948.

Nachdem nunmehr auch die Kleingartenrichtlinien des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht worden sind, geben wir nachstehend einen Überblick über die für die Kirchengemeinden wichtigsten Bestimmungen des jetzt geltenden Kleingartenrechts. Sie sind entnommen aus dem Kleingartengesetz vom 3. Februar 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 59), dem Ministerialerlaß über die Bereitstellung von Kleingartenland vom 30. April 1948 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Seite 165), der Verfahrensordnung für Kleingartenfachen vom 16. August 1948 (Gesetz- u. Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 192) sowie den Ermessensrichtlinien in Kleingartenfachen vom 16. August 1948 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Seite 318).

Aufgehoben ist die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 15. Dezember 1944, von uns zuletzt bekanntgegeben im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 Seite 55. Die von uns durch Rundverfügung vom 14. Oktober 1947 — 13 736 — verteilte Schrift „Das Kleingartenrecht in Schleswig-Holstein“, auf die wir im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 31 noch einmal empfehlend hingewiesen haben, ist damit überholt. Bestehen bleibt dagegen die mit dem Landesbund der Kleingärtner getroffene Vereinbarung (vergl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 31). Bestehen bleibt ferner das gesamte Landwirtschaftsrecht, soweit es sich nicht um Kleingärtner handelt; wir verweisen insoweit insbesondere auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 Seite 54 und 1948 Seite 91.

Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des nunmehr geltenden Kleingartenrechts:

Begriff des Kleingartens.

Ein Kleingarten ist ein Garten, der vertraglich nicht gewerbsmäßig gärtnerisch genutzt wird und vorwiegend zur Deckung des eigenen Nahrungsbedarfs des Inhabers oder seiner Tischgemeinschaft dient. Ist die Kleingärtnerische Nutzung des Landes nicht vereinbart, so liegt rechtlich trotzdem ein Kleingarten vor, wenn der Verpächter der kleingärtnerischen Nutzung nicht schriftlich binnen Jahresfrist widerspricht.

Eine bestimmte Größe für den Begriff des Kleingartens ist nicht Voraussetzung. Als Anhaltspunkt kann jedoch dienen, daß neu zu erstellende Kleingärten in der Regel etwa 400 qm groß sein sollen.

Beschaffung von Kleingartenland.

Liegt ein Mangel an geeignetem Kleingartenland vor, so ist es Aufgabe der politischen Gemeinde, das Land zu beschaffen, wobei sie den örtlichen gemeinnützigen Kleingartenverein heranziehen oder ihn mit der Beschaffung beauftragen kann. Das Land öffentlicher Körperschaften ist bevorzugt zu diesem Zweck heranzuziehen; handelt es sich hierbei um verpachtetes Land, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der bisherigen Pächter gegenüber dem Kleingartenanspruch so zu berücksichtigen, als ob sie Eigentümer wären.

Zwangsanpachtung.

Kommt eine gütliche Einigung über die Bereitstellung von Kleingartenland nicht zustande, so kann die Spruchstelle einen Zwangspachtvertrag schließen. Die Dauer des Zwangspachtvertrages soll einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten, soweit es sich nicht um Gelände handelt, das für Dauerkleingartenzwecke vorgesehen ist. Ein Zwangspachtvertrag darf erst dann durch die Spruchstelle beschloffen werden, wenn eine gütliche Einigung, und zwar regelmäßig mündlich, vergeblich versucht worden ist. Vorher soll grundsätzlich auch geprüft werden, ob die Abgabe gerade seitens dieses Eigentümers erforderlich ist, und ob nicht ein gleich geeignetes Gelände von einem anderen Betrieb angepachtet werden kann, dessen Wirtschaftlichkeit durch die Abgabe weniger gefährdet wird.

Kleingartenvereine.

Auf Antrag kann die Spruchstelle anordnen, daß in bestehende Kleingartenverträge ein als gemeinnützig anerkannter Kleingartenverein als Zwischenpächter eintritt, wenn dieses im Interesse der Kleingärtner erwünscht ist.

Kündigungsgründe.

Pachtverträge über Kleingärten können vom Verpächter nicht ohne weiteres mit Ablauf der vereinbarten Frist gekündigt werden, sondern nur dann, wenn einer der vom Gesetz vorgesehenen Gründe vorliegt, also z. B. dann, wenn der Pächter trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Pachtzinses für 3 Monate in Verzug ist, wenn er trotz schriftlicher Mahnung seine Pflichten gröblich oder beharrlich verlehrt, wenn das Land zur Befriedigung dringenden Gartenlandbedarfs des Eigentümers oder Verwandter oder Ver Schwägerter in gerader Linie dienen soll, wenn das an sich für einen anderen Zweck bestimmte Land aus zeitbedingten Gründen kleingärtnerisch genutzt wurde und nunmehr seinem eigentlichen Zweck wieder zugeführt werden soll, wenn das Grundstück aus schwerwiegenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Durchführung einer baulichen Planung dringend und unmittelbar benötigt wird.

Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Spruchstelle oder der Landesprüchstelle und ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Oktober zulässig.

Verlängerung von Kleingartenverträgen.

Läuft ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag über Kleingartenland ab, so kann die Spruchstelle auf Antrag den Vertrag verlängern. In der gegenwärtigen Nothzeit wird eine solche Verlängerung als Regel angesehen.

Kleingartenverträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen waren, sich aber auf Grund des bisher geltenden Kündigungsrechts auf unbestimmte Zeit verlängert haben, laufen mit dem 31. Oktober 1948 ab. Sie können ebenfalls durch die Spruchstelle verlängert werden, und zwar in der Regel zunächst um 2 bis 4 Jahre.

Spruchstellen.

Kleingartenspruchstellen werden bei einem jeden Kreis, eine Landeskleingartenspruchstelle bei dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet. Gegen Entscheidungen der Spruchstelle kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Landespruchstelle eingelegt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 12814 (Dez. V)

Einführung eines Landesbeauftragten für Schleswig.

Riel, den 25. Oktober 1948.

„Die Notlage des Landes Schleswig-Holstein, die nach der Währungsreform verstärkt in Erscheinung getreten ist, hat es nicht zugelassen, auf verschiedenen Gebieten zutage tretende Nothstände zu beheben. Da die Notlage besonders im Nordteil des Landes sich fühlbar macht, sind Zweifel aufgetreten, ob von Seiten der Landesregierung in Kiel alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Um diese Zweifel zu beheben und um gleichzeitig den Willen der Landesregierung zu dokumentieren, dem nördlichen Teil jede nur mögliche Fürsorge angedeihen zu lassen, ist beschloffen worden, mit dem Dienstsitz in Schleswig eine besondere Dienststelle mit der Bezeichnung „Der Landesbeauftragte für Schleswig“ einzurichten.

Aufgabe dieser Dienststelle wird es sein, die besonderen Interessen des Landesteils Schleswig, d. h. der Kreise Flensburg-Stadt und Land, Südtondern, Husum, Eiderstedt, Schleswig, Ederndörbe und Rendsburg nördlich der Eider einschl. Stadt Rendsburg auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet wahrzunehmen. Demgemäß wird der Landesbeauftragte nach Fühlungnahme mit den zuständigen amtlichen Stellen, Organisationen und Verbänden Anforderungen und Anträge der Schleswiger bei den zuständigen Landesbehörden unterstützen und für ihre Durchführung eintreten.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Landesbeauftragten, von sich aus alle Maßnahmen anzuregen, die geeignet erscheinen, die wirtschaftliche Lage des Landesteils zu verbessern, für die kulturelle Förderung des Landes einzutreten und auf sozialem Gebiet Verbesserungen herbeizuführen.

Die Landesregierung hat den Unterzeichneten zum Landesbeauftragten für Schleswig unter Freistellung von seinen bisherigen Aufgaben berufen. Zum Mitarbeiter auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ist Herr Dr. Rogge, Abteilungsleiter der Abteilung „Handel“ im Ministerium für Arbeit,

Wirtschaft und Verkehr, Kiel, zum Mitarbeiter auf kulturellem Gebiet Herr Peter Peterfen, Referent in der Landeskanzlei, bestimmt worden.

Die Dienststelle hat am 19. Oktober 1948 ihre Tätigkeit im Regierungsgebäude in Schleswig, III. Stock, Zimmer 315-320, aufgenommen.

N y d a h l

Landesdirektor.“

Vorstehendes Schreiben des Beauftragten der Landesregierung für Schleswig geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 13774 (Dez. I)

Selbsthilfe für Heimkehrerärzte.

Riel, den 11. Oktober 1948.

Auf Anregung von zwei Heimkehrerärzten aus Rußland hat das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene eine ärztliche Hilfe für Heimkehrerärzte ins Leben gerufen. In dem Aufruf heißt es: „Es muß selbstverständlich das Ziel sein, den Ärzten wieder zu ihrem Beruf zu verhelfen; aber dieses Ziel liegt in vielen Fällen weit hinaus. Die erste Hilfe ist für die Lebenszuversicht des Heimkehrers oft entscheidend. Alle Ärzte, die in der Lage sind zu helfen, werden aufgerufen, sich an dieser freiwilligen ärztlichen Hilfe zu beteiligen. Für die Verteilung der Nothilfe stehen die beiden Ärzte dem Evangelischen Hilfswerk ehrenamtlich zur Seite.“

Die ärztliche Hilfe wird in der ganzen Westzone durchgeführt. Nachdem die ersten Beihilfen verteilt werden konnten, wurde die neue Anregung aus Ärztekreisen aufgenommen, auch erhebliche Instrumente an das Hilfswerk einzusenden.

Spenden gehen an die Bayerische Vereinsbank, Filiale Erlangen, Konto Nr. 34961 Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene: ärztliche Hilfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 13096 (Dez. I)

Kriegsgefangene Geistliche.

Riel, den 19. Oktober 1948.

Alle Flüchtlings-Pfarrfrauen und alle Familien, deren Söhne und Anverwandten Pfarrer oder Theologiestudenten sind (auch Flüchtlinge und Ausgewiesene) und die noch als vermist gelten oder sich in Kriegsgefangenschaft befinden, werden gebeten, sich bei dem Evangelischen Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in (13a) Erlangen, Untereitätsstraße 26, mit genauen Angaben zu melden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 12322 (Dez. V)

Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene.

Kiel, den 19. Oktober 1948.

Wir haben Veranlassung, erneut auf die segensreiche Arbeit des Evangelischen Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene (Erlangen, Universitätsstraße 26) hinzuweisen.

Am 4. Oktober werden es 9 Jahre, daß das Evangelische Hilfswerk für die Internierten und Kriegsgefangenen sich dieses Dienstes annimmt. Nach dem Zusammenbruch hat das Hilfswerk seinen Dienst erneut aufgenommen und führt ihn bis heute weiter. Das Ev. Hilfswerk betreut die Kriegsgefangenen, Internierten und Inhaftierten. Regelmäßig werden an die 70 000 Kriegsgefangenen in Jugoslawien, die 40 000 in Polen, die Inhaftierten und an die Freiarbeiter Schriftum, Päckchen etc. gesandt. Das Ev. Hilfswerk schreibt an 350 Pfarrer in regelmäßigen Abständen, insbesondere an die Amtsbrüder im Osten. Darüber hinaus nimmt es sich der Familien besonders bedrängter Kriegsgefangener und Heimatloser an.

Trotz der Währungsreform wird die Arbeit unermüdet fortgesetzt. Das Hilfswerk steht weiterhin in allen Fällen, die sich auf Gefangene, Internierte, Vermisste, Zusammenbringen der Angehörigen beziehen, in vollem Umfang zur Verfügung. Allen Kirchengemeinden wird empfohlen, sich gegebenenfalls unmittelbar mit dem Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 11032 (Dez. V)

Ausreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Uelsby und Fahrenstedt mit dem Amtssitz in Böklund, Propstei Südangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rappeln einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen.

Wohnung im Pastorat zu Böklund ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

J.-Nr. 11 440 (Dez. II)

Empfehlenswerte Schriften.

In diesen Tagen kommt endlich die Broschüre der „Lutherische Weltbund — Lund 1947 Berichte und Dokumente“ zur Auslieferung, die von Herrn Landesbischof D. Meiser in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des deutschen Nationalkomitees im Evangelischen Verlagswerk Stuttgart herausgegeben wird. Im Auftrage von Herrn Landesbischof D. Meiser wer-

den die lutherischen Kirchen auf diese Neuerscheinung aufmerksam gemacht und wird ihnen die Erwerbung derselben empfohlen. Es wird auch gebeten, zu der Verbreitung der Broschüre, die in der nächsten Zeit im Buchhandel zu haben sein wird, so viel wie möglich beizutragen. Sie enthält außer einem kurzen Vorwort des Herausgebers und einem Artikel von Pfarrer Dr. Kurt Hutten über: „Die Tage in Lund und ihr Ertrag“, die Verfassung des Lutherischen Weltbundes und die drei Kommissionsberichte in ihrer endgültigen Form. Sie stellt damit das wichtigste Material der bedeutamen lutherischen Weltkonferenz in Lund im Jahre 1947 dar, deren Ertrag bisher mangels notwendiger Unterlagen noch lange nicht genug gewürdigt und ausgewertet werden konnte. Der Preis, der Broschüre beträgt DM 3,50.

J.-Nr. 13316 (Dez. IV)

Es ist in unsern Gemeinden und ihren Kinder Gottesdiensten nach unsern Feststellungen nicht genügend bekannt, daß beim Verlag Rendsburg, Schleswiger Str. 23, unter dem Titel: „Lobt froh den Herrn“ ein Kinderblatt erscheint, das für 5 Dpf. für die Nummer bestellt werden kann. Die Arbeit an diesem Blatte liegt wesentlich in der Hand unseres Beauftragten für Kinder Gottesdienste Propst i. R. Schütt in Bargteheide. Das Blatt ist passend für Kinder aller Altersstufen und enthält neben einem Wort der Befinnung wertvollen Erzähl- und Unterhaltungsstoff. Es sollte an jedem Sonntag im Kinder Gottesdienst angeboten und verteilt werden, wenn es auch nur einmal im Monat erscheint. Wir wissen, daß es seine kleinen und großen Freunde im Lande hat und für Land- und Stadtgemeinden gleichermaßen geeignet ist. Seine Einführung wird aufs neue den Kinder Gottesdiensten empfohlen.

J.-Nr. 13 215 (Dez. IV)

Auf das Wiedererscheinen — erste Nummer zum 31. Oktober 1948 — der „Homiletischen Monatshefte“ (Handreichung für homiletische und katechetische Arbeit) wird aufmerksam gemacht. Der Erscheinungsort ist Stuttgart, Verlag „Kirche und Gegenwart“, Herausgeber Pastor Erwin Brandes. Die Bestellung kann durch die Post, den Buchhandel oder den Herausgeber (Stuttgart N., Ehrenhalde 5) erfolgen. Der Vierteljahrespreis beträgt 2,50 DM zuzüglich Zustellgebühr.

J.-Nr. 12 494 (Dez. IV)

Unter dem Titel „Der Haus- und Lesegottesdienst“ gibt das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck (Pastor Freudenstein, Rassel, Dingelstedtstraße 10) alle 14 Tage Gottesdienstordnungen zum Preise von 9 Dpf. das Stück heraus, die sich für Lesegottesdienste im kirchlichen Raum wie für die häusliche Erbauung gut eignen. Aufsichtsstücke können bei uns eingesehen werden. Wir halten die Blätter für gut brauchbar und geben ihre Bestellung beim Stauba-Verlag in Rassel-Wilhelmshöhe anheim.

J.-Nr. 12 541 (Dez. IV)

„Lofung und Weisung“, Handreichung für die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, wird den Männerkreisen unserer Landeskirche zum Bezug und zur Durcharbeit empfohlen. Wegen der Kostenübernahme durch die Kirchenkasse bestehen keine Bedenken. Bestellungen vermittelt der Beauftragte für die kirchliche Männerarbeit, Hamburg-Altona, Große Elbstraße 132.

J.-Nr. 13 870 (Dez. IV)

Weihnachtsbetreuung der Kriegsgefangenen und Internierten.

Riel, den 29. Oktober 1948.

Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in Erlangen bereitet die Weihnachtsbetreuung der Kriegsgefangenen, Internierten und Freiarbeiter im Ausland vor. Das Evangelische Hilfswerk bittet, daß die Anschriften von Kriegsgefangenen und Internierten, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Strafe verbüßen, umgehend von den Angehörigen an das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene in Erlangen, Universitätsstraße 26, mitgeteilt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

J.-Nr. 14 009 (Dez. I)

Das Erholungsheim des Evangelischen Hilfswerks in Schloß Tremsbüttel bei Bargteheide, von den 3 Hauptbüros Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein eingerichtet und vor der Währungsreform in laufenden Erholungszeiten gut besetzt, hat leider jetzt zu viel leere Plätze und ist doch, wie im Vorjahr, für den Winter gerüstet. Gute Verpflegung, durchwärmte Räume, waldbreiche Umgebung, eine harmonische Atmosphäre im Hause, christliche Hausordnung, in der Regel auch geistliche Betreuung durch einen Pastor als Erholungsgast vermögen körperliche Erholung und seelische Auflockerung zu vermitteln. Viele dankbare Zeugnisse liegen vor.

Der Tagespreis beträgt für 4- und Mehrbettzimmer 3,50 DM, für 3-Bettzimmer 4 DM, für die allerdings wenigen 2-Bettzimmer 4,50 DM. Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit ist erforderlich, da C 1-Verpflegung und ausländische Spendenzuschüsse geboten werden.

Mitzubringen sind die üblichen Dinge für den eigenen Bedarf, auch Handtücher, möglichst Bettwäsche und kleines Kopfkissen, sowie Anmeldung zur Gemeinschaftsverpflegung G in doppelter Ausfertigung, auf den Anreisetag ausgestellt.

Anmeldungen können jetzt jederzeit erfolgen, doch möge vor der Anreise erst die Zusage des Heims abgewartet werden. Die Aufenthaltsdauer ist z. B. unbefristet.

Anschrift des Heims; von Dr. v. Groß geleitet, Schloß Tremsbüttel b/Bargteheide, Telefon Bargteheide 543. Bahnstation Bargteheide an der Strecke Hamburg—Oldesloe, 40 Minuten entfernt. Auf Wunsch Autoabholung auf eigene Kosten.

Die Hilfswerk-Hauptbüros der 3 Landeskirchen wären dankbar, wenn diese bei besserer Zeit geschaffene und bis heute durchgehaltene Einrichtung eines christlichen Erholungsheims in so erreichbarer, reisekostensparender Nähe seitens der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände in ihrer Bedeutung erkannt und genützt sowie in weiten Kreisen — auch der eingefessenen unserer Landeskirche empfohlen würde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

J.-Nr. 13 815 (Dez. I)

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster.

§ 1 der unter dem 12. Mai 1947 erlassenen Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53 — wird wie folgt geändert:

- 1.) Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Kirchenälteste jeder Verbandsgemeinde in der doppelten Anzahl ihrer Pfarrstellen.“
- 2.) Ziffer 3 kommt in Fortfall.
- 3.) In Ziffer 4 — künftig Ziffer 3 — kommen das Wort „und“ und die Zahl „3“ in Fortfall.

Riel, den 2. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.G.) gez. Carstensen.

J.-Nr. 9907 (Dez. II)

Riel, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende Bekanntmachung betreffend Änderung der Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neumünster wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 17. September 1948 — V 10 b Nr. 2128—05/001 — Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 12 277 (Dez. II)

PERSONALIEN

Berufen:

Am 24. September 1948 der Pastor Wilhelm Dethleffen, bisher in Uelsby-Fahrenstedt, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt;

am 30. September 1948 der Pastor Gerhard Richter, z. B. in Riel-Holtenau in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riel-Holtenau, Propstei Riel;

am 30. September 1948 der Pastor Hans Joachim Ulrich, z. B. in Seester, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seester, Propstei Pinneberg;

Eingeführt:

Am 26. September 1948 der Pastor Erich Boldt in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aetersen, Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1948 Pastor Arthur Peteresen in Husum.

Gefallen:

Im März 1945 bei Preekuhn/Rußland Pastor Friedrich Gerner, zuletzt Hilfsgeistlicher in Wandsbek.